

Satzung Ortsverein BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN EHRINGSHAUSEN

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**
- § 2 Mitgliedschaft**
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 4 Organe des Ortsverbandes**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Der Vorstand**
- § 7 Mindestparität**
- § 8 Datenschutz**
- § 9 Satzungsbestandteile und -änderungen**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ehringshausen ist Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Lahn-Dill, Landesverband Hessen.

(2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Ehringshausen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Ort Ehringshausen, seine Ortsteile.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Bis zur Vollendung des Höchstalters, das zur Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND HESSEN berechtigt, ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Ehringshausen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hessen, sofern beim Antrag auf Aufnahme nichts Gegenteiliges erklärt wurde.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerberin zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Orts- und Kreisverband schriftlich zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, das seinen Wohnsitz nicht in Ehringshausen hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Landesschiedsgericht ist zuständig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidatinnen mitzuwirken

4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.

2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und so lange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

(3) Der Vorstand versendet die Einladung 4 Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes. Sofern zum Zeitpunkt der Einberufung die Abwesenheit einer wesentlichen Anzahl der Mitglieder absehbar ist, so ist die Versammlung bei begründetem Widerspruch mindestens dreier Mitglieder einmalig zu verschieben. Dies gilt nicht für Eilversammlungen. Grundsätzlich ist der Vorstand gehalten, Terminabsprachen zu beachten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von drei Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter.

Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

(6) Die Anwesenheit, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ihre Wahlergebnisse werden angemessen durch eine*n bestellten Schriftführer*in dokumentiert, protokolliert und angemessen digital archiviert und allen Mitgliedern als auch der Kreisgeschäftsstelle zugänglich gemacht.

§ 6 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Sprecher*innen
- sowie mindestens ein weiteres Mitglied.

(2) Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Sprecher*innen und dem*der Beisitzenden Kreisfinanzdelegierten. Im Falle einer Ämterdopplung (Sprecher*in als Kreisfinanzdelegierte*r) ist von der Mitgliederversammlung ein*e Beisitzer*in in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Vorstand kann sich eigenständig eine Geschäftsordnung geben.

(7) Neben der Umsetzung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse ist der Vorstand grundsätzlich dazu angehalten, Vereine und lokale Initiativen, die sich insbesondere für die ökologische Nachhaltigkeit und politische Bildung einsetzen, organisatorisch, kooperativ und öffentlichkeitswirksam zu unterstützen.

§ 7 Mindestparität

(1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe, insbesondere der Vorstand, sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

(4) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.

(5) Weiteres regelt das Landesfrauenstatut.

§ 8 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 9 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind, insofern in der Satzung keine anderweitigen Regelung getroffen ist:

- Landesfrauenstatut
- Kreisfinanzordnung
- Landesschiedsgerichtsordnung,

(2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Beschlüsse, über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 28.11.2023